Schulelternrat des Gymnasiums Isernhagen

Geschäftsordnung des Schulelternrats (SER)

Vorbemerkung: Soweit die männliche Form eines Substantivs gewählt wurde, ist immer auch die weibliche Form gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf das Aufzählen beider Formen verzichtet.

1. Zuständigkeit und Aufgaben des SER
2. Zusammensetzung des SER
3. Aufgaben des Vorstands
4. Teilnahmepflicht
5. Nachrücken
6. Sitzungen und Einberufung
7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
8. Protokoll
9. Ausschüsse
10. Schulvorstand
11. Änderung der Geschäftsordnung
12. Inkrafttreten

1. Zuständigkeit und Aufgaben des SER

1.1. Die Zuständigkeit und die Aufgaben des SER ergeben sich aus § 96 Abs. 1-3 NSchG.
1.2. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten.
1.3. Die Mitglieder des SER berichten ihren Klassenelternschaften über ihre Tätigkeit.
1.4. Es werden Listen über die Mitglieder des SER mit Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse geführt.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitzuteilen.
1.5. Mitglieder des Vorstands des SER sollen in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand vertreten sein.

2. Zusammensetzung des SER

2.1. Die Zusammensetzung des SER ist in § 90 NSchG geregelt.
Abweichend von dieser Vorschrift gehören dem Schulelternrat auch alle Stellvertreter mit Stimmrecht an (§ 94 Abs.1 S. 1 NSchG).
2.2. Mitglieder des Schulvorstands, die nicht Mitglieder des SER sind, nehmen an den Sitzungen des SER als beratende Mitglieder teil.
2.3. Auf der konstituierenden Sitzung des SER wählen die Mitglieder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand des SER.

3. Aufgaben des Vorstands und des Vorsitzenden

3.1. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER.
3.2. Der Vorsitzende vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.
3.3. Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach dem mutmaßlichen Willen des SER.
3.4. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftordnung.
3.5. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung;

- die Einladung zu den Sitzungen des SER;
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER;
- die Ausführung der Beschlüsse des SER;
- die Information der neu gewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und über die Aufgaben des SER;
- die Führung des Schriftverkehrs.

4. Teilnahmepflicht

4.1. Die Mitglieder des SER sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Vertreter pro Klasse anwesend ist.
4.2. Der SER kann weiteren Personen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.

5. Nachrücken

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist vom verbleibenden Elternvertreter der Klasse zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Klassenelternversammlung anzuberaumen, auf der ein neuer Klassenelternvertreter für die verbleibende Wahlperiode gewählt wird.

6. Sitzungen und Einberufung

6.1. Der SER tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Schulhalbjahr.
6.2. Zu den Sitzungen ist 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt per Post oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
6.3. Bei der Festlegung der Sitzungstermine sollen Kollisionen mit anderen schulischen Terminen vermieden werden.
6.4. Die Sitzungen finden an Werktagen außerhalb der Schulferien statt. Die Sitzungen sollen nicht vor 19 Uhr beginnen.
6.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln.
6.6. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies beschließt;
- ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung soll innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung stattfinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrags verfahren werden kann.
- die Schulleitung dies beantragt.

6.7. Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Mitgliedern gleichzeitig mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
6.8. Auf Antrag eines Mitglieds ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn der Antrag mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht wird. Dringlichkeitsanträge können nach mündlicher Begründung zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6.9. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der SER zu Beginn der Sitzung.
6.10. Jedes Mitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des SER gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

7.1. Der SER beschließt mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen, es sei denn, durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ist eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7.2. Der SER ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7.3. Der SER kann jederzeit mit Stimmenmehrheit den Schluss der Rednerliste oder der Debatte beschließen.
7.4. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig.

Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

7.5. Mitglieder, die Elternvertreter in mehreren Klassen sind, haben soviel Stimmen, wie sie Klassen vertreten.

8. Protokoll

8.1. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Aus diesem müssen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, Beratungsgegenstand und Beratungsergebnis ersichtlich sein. Wird in dem Protokoll auf Sitzungsunterlagen Bezug genommen, sind diese dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den SER beim Vorstand aufzubewahren. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar des Protokolls. Der Versand kann per Post oder per E-Mail erfolgen.

8.2. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung ist nicht zulässig. Einwände gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit sind im nächsten Protokoll zu vermerken.

9. Ausschüsse

9.1. Der SER kann Ausschüsse zu bestimmten Themen bilden.

9.2. Der SER beschließt den Aufgabenumfang, Zeitrahmen und die Auflösung des Ausschusses. Nach der Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.

9.3. Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den SER und den Vorstand des SER auf Verlangen.

9.4. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

9.5. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben von Dritten Informationen einzuholen. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

10. Schulvorstand

10.1. Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des SER durchgeführt.

10.2. Es erfolgt zu Beginn des Schuljahres eine Information an die Erziehungsberechtigten, dass und wie Vertreter für den Schulvorstand zu wählen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den SER erfolgt.

10.3. In dieser Information werden die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass sie ihre Bewerbung für den Schulvorstand bis zu einem jeweils festzulegenden Termin beim bisherigen Vorsitzenden des SER schriftlich mitteilen sollen.

11. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 07.10.2008 in Kraft und behält solange Gültigkeit, bis sie ersetzt oder geändert wird.